

hwsc – Satzung

Gliederung

A. Grundsätzliches

- § 1 Name, Sitz, Registrierung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verbandsmitgliedschaften
- § 4 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft

C. Vereinsjugend

- § 6 hwsc-Jugend

D. Organe des Vereins

- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Jugendversammlung
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Gesamtvorstand

E. Maßregelungen

- § 14 Einzelne Maßregelungen

F. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Protokollieren der Beschlüsse
- § 16 Kassenprüfung

G. Schlussbestimmungen

- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Gültigkeit der Satzung

- Anlagen:**
1. Aufnahmeantrag (AA)
 2. Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
 3. Anleitung zum Arbeits-/Ordnungsdienst (AOD)
 4. Haftungsausschlusserklärung (HAE)
 5. Jugendordnung (JO)

Anlagen sind nicht Teil der Satzung. Die Anlagen 2, 4 und 5 unterliegen inhaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 8, 3.). Satzung und Anlagen stehen im Internet unter >hwsc.net<.

Satzungstext

A. Grundsätzliches

§ 1 Name, Sitz, Registrierung, Geschäftsjahr

Der am 27. April 1978 in Hürth gegründete Verein führt den Namen **HÜRTHER WIND-SURFING CLUB (e.V.)**, abgekürzt **hwsc**. Er hat seinen Sitz in **50354 Hürth** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 700 405 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des **Windsurf-, Segel- und SUP-Sports**

für **Amateure**.

2. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebs einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- Aus- und Weiterbildung unter Einsatz von Windsurf-, Segel- und SUP-Lehrern
- Jährliche Vereinsmeisterschaften und
- Jugendveranstaltungen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied

- im Deutschen Segler-Verband (DSV) Hamburg,
- im Segler-Verband (SV) NRW,
- im Kreissportbund (KSB) Rhein-Erft und
- im Stadtsportverband Hürth.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Er ist **selbstlos tätig** und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein. Er setzt sich für manipulationsfreien Sport und Fair Play und Respekt ein. Er erkennt die gültigen Regeln der nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland NADA an.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen – ausgenommen hiervon sind Aufwandspauschalen - aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann **jede natürliche** und **juristische Person** werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (siehe Anlage 1), der über die Aufnahme entscheidet. Der Mitgliedschaft Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter zustimmen.

Diese Satzung meint mit **Vorstand** stets den **geschäftsführenden Vorstand** gem.§ 12.

2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- a) Die Zustimmung zum **Einzug** aller Forderungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern mittels **SEPA-Basislastschriftverfahren**.

Dies betrifft gemäß der „**Beitrags und Gebührenordnung**“ (siehe Anlage 2)

- die Aufnahmegebühr und den Jahresmitgliedsbeitrag bei Eintritt,
- den Jahresmitgliedsbeitrag zu Beginn des Jahres, gegebenenfalls
- die Miete für Brett- und Bootslagerplätze ab Anmietung und zu Jahresbeginn,
- sonstige Gebühren, wie auch

Umlagen für besondere Maßnahmen bis maximal in Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrags dann, wenn sie beschlossen werden.

- b) Die jährliche Ableistung eines **Arbeits-/Ordnungstages** gemäß der „**Anleitung zum Arbeits-/Ordnungsdienst**“ (siehe Anlage 3) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- c) Die **schriftliche Erklärung** zum Ausschließen der Haftung des Vereins („**Haftungsausschlusserklärung**“ siehe Anlage 4) für Personen- und Materialschäden.

Die in a - c) genannten Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung.

3. Erfolgt der Beitritt nach dem 31.07., entfällt der Arbeits-/Ordnungsdienst für dieses Jahr.

4. Der Antragssteller erhält eine **schriftliche Aufnahmebestätigung**. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Anleitung zum Arbeits-/Ordnungsdienst, die Haftungsausschlusserklärung, sowie die Jugendordnung (§ 6, 3.) in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

II. Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt **aktive** und **passive Mitglieder**, sowie **Ehrenmitglieder**.
2. **Aktive** Mitglieder können die Angebote des Vereins nutzen und am Sportbetrieb teilnehmen.
3. Für **passive** Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund ohne sich sportlich zu beteiligen.
4. **Ehrenmitglieder** werden vom Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
Passive und Ehrenmitglieder leisten keinen Arbeits-/Ordnungsdienst.

III. Verlust der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch **Austritt** (Kündigung), **Tod** oder **Ausschluss** aus dem Verein (§ 14, 3.- 5.).

2. Der Austritt ist dem Vorstand **schriftlich** mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen zulässig.
3. Eine Rückzahlung für das laufende Jahr bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Forderungen für fällige und noch ausstehende Beiträge bleiben bestehen.

C. Vereinsjugend

§ 6 hwsc-Jugend

1. Die Jugendlichen des Vereins bilden bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr die **hwsc-Jugend**. Zusammen mit dem Jugendbeauftragten verwaltet sie sich selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der **Jugendbeauftragte** und der **Jugendsprecher** führen die hwsc-Jugend als **Jugendvorstand** gemeinsam. Der Jugendbeauftragte ist auch Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins (§ 13, 2.).
3. Die **Jugendordnung** (siehe Anlage 5) regelt die Organisation der hwsc-Jugend im Einzelnen und legt ihre Aufgaben fest. Die Jugendlichen aktualisieren sie in Anlehnung an die jeweils gültige Satzung des hwsc in eigener Regie. Beschlossen wird sie von der Mitgliederversammlung, unterzeichnet vom Jugendbeauftragten, dem Jugendsprecher und dem 1. Vorsitzenden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

D. Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die **Mitgliederversammlung**,
- die Jugendversammlung,
- der **Vorstand** und
- der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Sie ist für folgende **Aufgaben zuständig**:
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts,
 - Entlastung des Schatzmeisters,
 - Entlastung des Gesamtvorstands,
 - Wahl und Abberufung einzelner Mitglieder des Gesamtvorstands gem. § 13,2.,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Erlass, inhaltliche Änderung oder Aufhebung der Beitrags- und Gebührenordnung (§5 I.2.a), der Haftungsausschlusserklärung §5 I.2.c) sowie der Jugendordnung (§6,3.),

- Beschließen von Umlagen,
 - Entscheidung über eingereichte Anträge und
 - Bestätigen des von der Jugendversammlung gewählten Jugendvorstandes
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und **allen Mitgliedern**, sowie den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen, unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen in Textform mitgeteilt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
Auf der Homepage des Vereins soll zusätzlich auf die Versammlung besonders hingewiesen werden.
 5. Mit der Einberufung der Versammlung ist eine **Tagesordnung** mitzuteilen. Sie basiert auf den Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung (§ 8, 3.), soweit sie aktuell anstehen.
 6. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter, der einen Protokollführer benennt.
 7. Alle **Abstimmungen** und **Wahlen** erfolgen **offen** per Handzeichen.
Wird ein Antrag auf **geheime Abstimmung** gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mit 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 8. Die form- und fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 9. **Satzungsänderungen** können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 10. **Anträge** können von Mitgliedern und vom Gesamtvorstand gestellt werden.
 11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur entschieden werden, wenn sie mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern noch vor der Versammlung zur Kenntnis gegeben wurden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der **Vorstand kann** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **muss** einberufen werden, wenn ein **Viertel aller Mitglieder** dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt..
In beiden Fällen ist eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen einzuhalten, § 8, 4.-10. gilt analog mit Ausnahme der in 4. genannten Frist.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die jährlich stattfindende Jugendversammlung wird vom **Jugendvorstand** (§ 6, 2.) entsprechend den Bestimmungen des § 8 so einberufen, dass sie vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet.
2. In der Jugendversammlung **wählen** alle Jugendlichen u.a.
 - einen **Jugendsprecher** aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 (zwei) Jahren und

- einen **Jugendbeauftragten** aus dem Kreis der **volljährigen** Mitglieder des Vereins, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheitert die Bestätigung, muss die Jugendversammlung ein anderes volljähriges Mitglied wählen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht kann nicht durch Vollmacht übertragen werden.
2. In den **Mitgliederversammlungen** (§§ 8, 9 und 17) sind alle Mitglieder (§ 5 II. 1.) **ab** vollendetem **18. Lebensjahr stimmberechtigt**, für Jugendliche kann das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
In der **Jugendversammlung** sind alle Jugendlichen ohne Altersbegrenzung nach unten bis **zum** vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
Gäste können an allen Versammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
3. **Gewählt werden** können
 - in der Mitgliederversammlung alle voll geschäftsfähigen Mitglieder ab 18 Jahre,
 - in der Jugendversammlung alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr und der volljährige Jugendbeauftragte.

§ 12 Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

1. Der **Vorstand** gemäß **§ 26 BGB** besteht aus:
 - **Erstem Vorsitzenden**,
 - **Zweitem Vorsitzenden**,
 - **Geschäftsführer** und
 - **Schatzmeister**.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils **zwei Mitglieder des Vorstands** vertreten.
3. **Der Vorstand führt den Verein!**
4. Der Vorstand wird vom **1. Vorsitzenden** einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In seinen Sitzungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit zur Unterstützung des Vorstands einzelne Beauftragte des Gesamtvorstands (§ 13, 2.) zu Sitzungen des Vorstands beratend hinzuziehen.
6. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben. Er kann insbesondere zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abschließen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Die **Aufgaben** des Gesamtvorstands sind:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 8, 4.),
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung (§ 8, 3.),
 - Durchführung ihrer Beschlüsse und Anregungen,

- Berufungsinstanz beim Ausschluss von Mitgliedern (§14, 3.) und
 - Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins (§ 17, 2.).
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem **Vorstand plus den Beauftragten** für z.B.:
 - Mitgliederbetreuung,
 - Wettkampf,
 - Breiten- und Freizeitsport,
 - Segeln,
 - Geräte (je einer für Surf- und SUP),
 - Jugend,
 - Arbeits-/Ordnungsdienst,
 - Internet,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 3. Ein Beauftragter kann mehrere Funktionen übernehmen.
 4. Der Vorstand kann weitere Beauftragte in den Gesamtvorstand berufen oder zusätzlich Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen, ohne sie in den Gesamtvorstand zu verpflichten.
 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um die Kontinuität des Gesamtvorstands zu gewährleisten werden die beiden Vorsitzenden zeitlich um ein Jahr versetzt in ihre Ämter berufen. Gleiches gilt für die beiden Kassenprüfer.
 6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl kommissarisch ein neues Mitglied einsetzen. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind vom Arbeits-/Ordnungsdienst befreit.
 7. Alle Ämter im Verein werden **ehrenamtlich** ausgeübt.
 8. Der **1. Vorsitzende** beruft die Sitzungen des Gesamtvorstands ein und **leitet** sie. Er kann einzelne Beauftragte mit deren Einverständnis von der Teilnahme an einer Sitzung befreien.
 9. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, mindestens aber **alle zwei Monate** (gilt nur während der Saison).

E. Maßregelungen

§ 14 Maßregelungen

1. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Satzung oder seine Anordnungen verstoßen, **maßregeln**. Vor der Entscheidung muss der Betroffene gehört werden.
2. Folgende **Maßregelungen** können verhängt werden:
 - Verweis,
 - angemessene Geldbuße bis maximal 250,- € ,
 - zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder **aus dem Verein ausschließen**. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung

zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, **wenn sie schuldhaft**

- wichtige Satzungspflichten verletzt,
- schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstoßen,
- sich grob unsportlich verhalten oder
- unehrenhafte Handlungen unternommen haben.

Sie können auch ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht geleistet haben.

5. Die Bestimmungen des § 5 III. 3. gelten hier gleichermaßen. Die Bescheide über Maßregelungen und Ausschlüsse sind zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, des Vorstands und des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Der Vorsitzende erklärt die form- und fristgerechte Einladung zu Beginn der Mitgliederversammlung. Dies wird im Protokoll dokumentiert. Die Protokolle der Versammlungen sind von deren Leiter und den Protokollführern zu unterzeichnen, die der Vorstandssitzungen lediglich von den Protokollführern.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins und der Vereinsjugend werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstellen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

G. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mittels einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt allein die "Auflösung des Vereins" sein darf.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der **Gesamtvorstand** mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von mindestens **einem Drittel** aller **Mitglieder des Vereins schriftlich** gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Bei **Beschlussunfähigkeit** ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 (vier) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Hürth mit der Zweckbestimmung, dass es nur unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen **Förderung des Sports** verwendet werden darf.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
2. Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf Auskunft, der zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung unberechtigt gespeicherter Daten, Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.
3. Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen hinaus.
4. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.11.2019 beschlossen. Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte im Juli 2020. Damit ist die Satzung in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Kay Simon
1. Vorsitzender